

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2023/BAS/023
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 31.07.2023 Verfasser: Herr A. Vonthien FBL: Frau M. Rißer
<b>Kooperationsvereinbarung mit der Regionalmusikschule Malchin e.V.</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	15.08.2023	Gemeindevertretung Basedow

### Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister der Gemeinde Basedow wird ermächtigt, der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt Malchin am Kummerower See und der Regionalmusikschule Malchin e.V. zuzustimmen.

### Sach- und Rechtslage:

Die Regionalmusikschule Malchin e.V. hat sich in der Stadt Malchin und darüber hinaus im Amtsbereich als wichtige Institution im kulturell- künstlerischen Bereich etabliert. Das Amt unterstützt den Verein seit Gründung in vielfacher Art und Weise. Bislang erfolgte die gegenseitig konstruktive Zusammenarbeit ohne eine feste Vereinbarung. Die Bezuschussung erfolgte aufgrund jährlicher Anträge nach Einreichung der Einnahme-/Ausgabepfanungen des Vereins. Eine Kooperationsvereinbarung als Basis der Zusammenarbeit unterstreicht nochmals die Wertschätzung der Zusammenarbeit und manifestiert außerdem die Zugehörigkeit zur Region des Amtes Malchin am Kummerower See. Die Stadt Malchin schließt eine gesonderte Kooperationsvereinbarung mit der Regionalmusikschule Malchin e.V..

### Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
<b>Ausgaben:</b>						
6.1.1.00.544900	200,00 €	<b>x</b>			x	

### Anlagen:

Kooperationsvereinbarung

# Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Amt Malchin am Kummerower See, vertreten durch den Amtsvorsteher , Herrn André Ebling, für die Peenestadt Neukalen, die Gemeinde Basedow, die Gemeinde Faulenrost, die Gemeinde Gielow und die Seegemeinde Kummerow

nachfolgend „Amt“ genannt

und der

Regionalmusikschule Malchin e.V., vertreten durch Herrn Fridolin Zeisler,

nachfolgend „Musikschule“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## Präambel

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, ein möglichst flächendeckendes Angebot der Musikschule weiterhin sicherzustellen und eine solide Finanzierungsgrundlage für die kommenden Jahre zu schaffen.

## §1

### Aufgaben der Musikschule

(1)Die Musikschule ist eine gemeinnützige Einrichtung, die sich einem inhaltlich breit gefächerten Bildungsauftrag verpflichtet fühlt. Mit dieser Aufgabe übernimmt sie eine wichtige soziale und erzieherische Funktion in der Stadt und der Region. Die Musikschule ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kultur- und Bildungslandschaft. Die öffentliche Bildungseinrichtung Musikschule wird ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht, welches sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen orientiert. Das breite Angebotsspektrum bildet das Qualitätsmerkmal. Beginnend beim Babymusikgarten, über Musikgarten und Vorschulausbildung, bis hin zum Angebot diverser Vokal- und Instrumentalfächer, der Ensemble- und Orchesterarbeit und weiterer zahlreicher interessanter Projekte gewährleistet die Musikschule die musikalische Ausbildung für Jung und Alt. Die musische Breitenausbildung ist dabei ebenso das Anliegen, wie die Begabtenförderung und die spezielle Betreuung und Vorbereitung auf ein Musikstudium. Für Kinder und Eltern fungiert die Musikschule in der Region als ein wichtiger und ergänzender Partner bei der musikalischen Erziehung und Entwicklung.

(2)Die Benutzung der Musikschule richtet sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Vereinssatzung, der Entgeltordnung und der Teilnahmebedingungen.

(3) Die Musikschule betreibt in der Stadt Malchin, in der Warener Str.2a, die kultur.schule Malchin. Unter dem Dach der kultur.schule kommen alle Bereiche rund um Bildung und Kultur zusammen.

Jede\*r ist eingeladen, daran mitzuwirken, davon zu profitieren, dazugeben. Die kultur.schule stellt die Bühne dar, die von allen Interessierten genutzt werden kann.

(4) Die Räumlichkeiten werden vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Verfügung gestellt.

(5) Die Musikschule unterstützt das Amt grundsätzlich unentgeltlich darüber hinaus regelmäßig bei der Umsetzung von Veranstaltungen, wie z.B. von Jahresempfängen, Festveranstaltungen zu Jubiläen, Stadt- bzw. Dorffesten etc.

## **§2**

### **Aufgaben des Amtes**

(1) Das Amt unterstützt die Musikschule bei der Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben lt. Vereinssatzung.

(2) Das Amt beteiligt sich an der Gesamtfinanzierung der Musikschule. Der jährliche Zuschuss richtet sich nach den Bestimmungen des § 3.

## **§3**

### **Kostenaufbringung**

(1) Die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten werden durch die Entgeltgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) finanziert. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung.

(2) Das Amt beteiligt sich auf der Grundlage des jährlich vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplanes der Musikschule in Abhängigkeit vom Haushaltsplan des Amtes . Der Kosten- und Finanzierungsplan der Musikschule ist bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres für das Folgejahr vorzulegen.

(3) Das Amt zahlt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 €. Der Betrag wird in zwei gleichen Raten zum 15.02. und zum 15.08. zur Zahlung an die Musikschule fällig.

(4) Bis zum 30.06. des Folgejahres ist von der Musikschule ein Nachweis über die Verwendung der jährlichen Zuschüsse in Form einer vereinfachten Einnahme- Ausgaben- Überschussrechnung zu erbringen.

## **§4**

### **Kündigung**

Diese Vereinbarung ist rückwirkend ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 gültig. Sie wird um jeweils ein Kalenderjahr verlängert, wenn nicht eine der Parteien diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres kündigt.

## §5

### Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, verpflichten sich die Vertragspartner nach Möglichkeit, eine Festlegung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine entsprechende Regelung zu treffen, die den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht.

(3) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Malchin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
André Ebeling  
Amtsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Fridolin Zeisler

\_\_\_\_\_  
Reinhard Kullick  
1. Stellvertreter des Amtsvorstehers